

## **Anlage 2 Beschaffung von aFRR-Arbeit**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe von aFRR-Arbeit und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Allgemeines**

Für den Markt für aFRR-Arbeit gelten die Regelungen des § 38 MfRRA. Für die ausgeschriebenen Produkte gelten insbesondere die Regelungen des § 38 (3) MfRRA.

### **§ 2 Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die Ausschreibung findet auf der Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) statt.
- (2) Für Angebotsabgabe und Vergabe gelten die Regelungen gemäß § 38 (4) bis (8) MfRRA.
- (3) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes gelten die Regelungen gemäß § 38 (9) MfRRA.

### **§ 3 Transparenz**

Es gelten die Regelungen entsprechend § 37 MfRRA.

### **§ 4 Rechte und Pflichten des Anbieters aus Zuschlag am Regelarbeitsmarkt**

Mit dem Zuschlag am Regelarbeitsmarkt ist der Anbieter verpflichtet, die bezuschlagte aFRR ständig und vollständig vorzuhalten und vollständig zu erbringen (gemäß § 7 und 8 RV).